

**VERFASSUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN
BUDDHISTISCHEN RELIGIONSGESELLSCHAFT**

1. Allgemeines :

1.1. Allgemeine Grundlagen des Buddhismus :

1.1.1. Die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft (ÖBR) dient der Sammlung aller sich zu dieser Religion bekennenden in Österreich lebenden In- und Ausländern/In- und Ausländerinnen.

1.1.2. Der Buddhismus, die Lehre vom Erwachen, ist eine einheitliche Religion. Er beruht auf der Erkenntnis der Grundgesetzlichkeit des Daseins (Karma und die drei Merkmale der Existenz Unbeständigkeit, Leidhaftigkeit, Leerheit) und den vier Edlen Wahrheiten.

Er soll eine Zufluchtstätte für alle jene sein, welche die fünf Verhaltensregeln als Richtlinie nehmen und den Entschluß fassen

- kein Wesen bewußt zu schädigen
- nichts zu nehmen, was nicht gegeben ist
- sich verletzender, unwahrer Rede zu enthalten
- die Sinne nicht in unheilsamer Weise zu gebrauchen
- den Geist trübende Mittel zu vermeiden.

Dies wird bewirkt durch die Übung des Achtfachen Pfades: rechte Einsicht, rechte Gesinnung, rechte Rede, rechtes Tun, rechten Lebenserwerb, rechte Anstrengung, rechte Achtsamkeit und rechte Sammlung.

Dadurch kann zu relativer und vollkommener Leidfreiheit vorgedrungen werden, wobei Offenheit in allen Bereichen des Lebens, Liebe und Toleranz, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung die wichtigsten Weggefährten sind.

1.2. Begriffsbestimmung :

Der Begriff „Buddhistische Gemeinde“ in dieser Verfassung entspricht dem Begriff „Kultusgemeinde“ im Anerkennungsgesetz.

2. Mitgliedschaft :

2.1. Der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft gehören alle Buddhisten/Buddhistinnen an, die in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

2.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aussprechen der dreifachen Zufluchtsformel und durch Beitrittserklärung, welche der Annahme bedarf.

Für Minderjährige unter 14 Jahren erfolgt die Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme erfolgt durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin oder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einer Buddhistischen Gemeinde. Sie kann verweigert werden.

Für den Fall, daß die Aufnahme durch eine Buddhistische Gemeinde erfolgt, ist die Aufnahme des Mitgliedes binnen 8 Tagen dem Generalsekretär/der Generalsekretärin schriftlich anzuzeigen. Der Generalsekretär/die Generalsekretärin kann innerhalb einer weiteren Frist von 8 Tagen ab Einlangen der Anzeige die Aufnahme verweigern, anderenfalls ist die Aufnahme rechtswirksam. Für den Fall der Verweigerung steht der aufnehmenden Gemeinde die Anrufung des Sangharates zu, der bei seiner nächsten Sitzung endgültig über die Aufnahme oder die Ablehnung zu entscheiden hat. In diesem Fall erwirbt das Mitglied seine Rechte mit dem Aufnahmebeschluß des Sangharates. Der Sangharat hat sich bei seiner Beschlußfassung primär davon leiten zu lassen, ob die Lebensführung des Aufnahmewerbers/der Aufnahmewerberin nicht gegen die Grundlagen des Buddhismus lt. Pkt. 1.2. dieser Verfassung in grober Weise verstößt.

3. Organe der Religionsgesellschaft :

Die zu wählenden Organe sollen im entsprechenden Verhältnis von weiblichen und männlichen ÖBR-Mitgliedern besetzt werden.

Organe der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft sind:

- das Präsidium
- der Sangharat
- das Schiedsgericht
- die Gemeindeversammlung der Buddhistischen Gemeinden

3.1. Das Präsidium :

3.1.1.

Das Präsidium der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin und dem Vertreter/der Vertreterin des Rates der Buddhistischen Gemeinden.

3.1.2.

Das Präsidium leitet die Belange der Religionsgesellschaft. Es ist dem Sangharat berichtspflichtig.

3.1.3.

Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin des Rates der Buddhistischen Gemeinden, werden direkt von den Mitgliedern der Religionsgesellschaft für eine jeweilige Funktionsperiode von 5 Jahren gewählt.

3.1.4.

Im Präsidium darf die Mehrheit der Mitglieder nicht von einem Orden oder einer Dharmagruppe oder von nicht-organisierten Buddhisten/Buddhistinnen gestellt werden. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn sich keine entsprechenden Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen.

3.1.5.

Innerhalb des Präsidiums besteht Majoritätsprinzip. Beschlüsse sind sofort zu vollziehen, insofern nicht eine Anrufung des Sangharates durch überstimmte Mitglieder, die mit ihrer Gegenstimme nicht allein geblieben sind, erfolgt. Der Sangharat entscheidet sodann endgültig, es sei denn, das Schiedsgericht wäre gemäß Punkt 3.9. zuständig.

3.1.6.

Dem Präsidium obliegt auch die Überwachung der und das Weisungsrecht gegenüber den Buddhistischen Gemeinden. Wenn jedoch eine Weisung des Präsidiums, die nicht stimmeneinhellig gefaßt wurde, vom Vorstand der betroffenen Gemeinde nicht akzeptiert wird, so kann der jeweilige Vorstand stimmeneinhellig den Sangharat anrufen, der sodann endgültig entscheidet. (vorbehaltlich der Anrufung des Schiedsgerichtes gem. Punkt 3.9.)

3.1.7.

Die Anrufung des Sangharates gegen Entscheidungen des Präsidiums hat schriftlich binnen 14 Tagen ab Verkündung bei Anwesenheit des Entscheidungsempfängers/der Entscheidungsempfängerin oder ansonsten ab Zustellung der Entscheidung durch schriftliche Eingabe an den Generalsekretär/die Generalsekretärin zu erfolgen, der/die eine Entscheidung des Sangharates sodann innerhalb der nächsten 2 Wochen herbeiführen muß. Die Eingabe hat dann aufschiebende Wirkung, wenn das/die überstimmte(n) Präsidiumsmitglied(er) die beabsichtigte Anrufung des Sangharates sofort nach Beschlußkenntnis angemeldet hat (haben) und sodann auch fristgerecht ausgeführt hat (haben).

3.1.8.

Das Präsidium kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

3.1.9.

Dem Präsidium kommen folgende weitere Rechte zu:

3.1.9.1.

Erteilung von Ermächtigungen gem. Art. 8 des Gesetzes vom 25.5.1868, Reichsgesetzblatt Nr. 49 (Gesetz über die interkonfessionellen Verhältnisse), Mitgliedern, Dienern/Dienerinnen oder Vorstehern/Vorsteherinnen anderer Religionsgesellschaften die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen oder die Setzung von religiösen Akten zu gestatten.

3.1.9.2.

Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Generalsekretariates gem. Pkt. 3.5.

3.1.9.3.

Beschlußfassung über Initiativanträge gem. Pkt. 3.8.3.

3.2. Der Präsident/Die Präsidentin :

3.2.1.

Der Präsident/Die Präsidentin vertritt - wie die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen und der Generalsekretär/die Generalsekretärin - die Religionsgesellschaft nach außen.

3.2.2.

Er/Sie kann in dringenden Fällen Entscheidungen treffen, die anderen Organen der Religionsgesellschaft vorbehalten sind. In solchen Fällen hat er/sie unverzüglich eine Sitzung des jeweiligen Organes einzuberufen und die Zustimmung zu den vom ihm/ihr gesetzten Handlungen einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, so tritt die Vertretungshandlung des Präsidenten/der Präsidentin mit dem Tag der Verweigerung der Zustimmung außer Kraft.

Dem Präsidenten/der Präsidentin sind alle Entscheidungen und Vertretungshandlungen vorbehalten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

3.2.3.

Er/Sie hat den Vorsitz im Präsidium und im Sangharat. Für den Fall der Stimmgleichheit steht dem Präsidenten/der Präsidentin das höchstpersönliche Recht zu, durch seine Stimme/ihre Stimme den Ausschlag zu geben.

3.3. Die Vizepräsidenten/Die Vizepräsidentinnen :

Der Präsident/Die Präsidentin kann einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin mit seiner Vertretung/ihrer Vertretung in besonderen oder in allen Angelegenheiten betrauen.

Im Falle einer Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin führt der erste Vizepräsident/die erste Vizepräsidentin, bei dessen Verhinderung/deren Verhinderung die weiteren Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nach der Rangordnung die Geschäfte weiter. Dem jeweiligen Vizepräsidenten/der jeweiligen Vizepräsidentin stehen dann die nämlichen Rechte zu.

3.4. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin :

3.4.1.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die administrativen und finanziellen Aufgaben der Religionsgesellschaft wahrzunehmen, das Mitgliederverzeichnis zu führen und ist in allen finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten zeichnungs- und vertretungsbefugt. Er/Sie ist vom Präsidenten/von der Präsidentin stets ermächtigt, für die Religionsgesellschaft verbindliche Erklärungen betreffend die Mitgliedschaft und in sonstigen administrativen und finanziellen Angelegenheiten abzugeben.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums und des Sangharates, insofern nichts anderes festgelegt wird.

3.4.2.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist im Innenverhältnis dem Präsidenten/der Präsidentin den Vizepräsidenten/den Vizepräsidentinnen und dem Sangharat weisungsgebunden, er/sie erhält jedoch im Außenverhältnis volle Vertretungsmacht.

3.4.3.

Er/Sie hat auch den Jahresabschluß der Religionsgesellschaft zu erstellen und dem Sangharat bis zum 30.6. des Folgejahres vorzulegen. Die Rechnungsprüfung wird in einer Verordnung geregelt.

3.4.4.

Für den Fall seiner Verhinderung/ihrer Verhinderung bis zu 30-tägiger Dauer hat das Präsidium ein anderes Mitglied des Sangharates mit seiner Vertretung/ihrer Vertretung zu beauftragen. Für den Fall einer länger dauernden Verhinderung hat der Sangharat ein interimistisches Organ mit seiner Vertretung zu betrauen. Für den Fall des Ausscheidens ist gem. Pkt. 14.4. dieser Verfassung vorzugehen.

3.5. Das Generalsekretariat :

Für den Fall, daß der Generalsekretär/die Generalsekretärin den ihm/ihr übertragenen Aufgabenbereich nicht alleine ausüben kann, hat ihm/ihr das Präsidium weitere Mitglieder beizustellen. Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Generalsekretär/die Generalsekretärin auch erforderlichenfalls Angestellte einstellen. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat Weisungsrecht gegenüber seinen Mitarbeitern/ihren Mitarbeiterinnen, und es wird vom Präsidium eine Geschäftsordnung des sodann entstandenen Generalsekretariats, dem der Generalsekretär/die Generalsekretärin vorsteht, beschlossen. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist an diese Geschäftsordnung gebunden.

3.6. Der Sangharat :

3.6.1. Der Sangharat soll aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen und viermal im Jahr tagen.

3.6.1.1.

Das Recht zur Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in den Sangharat steht folgenden anerkannten Einrichtungen der Religionsgesellschaft zu, wobei auf deren Entscheidung keinerlei Einfluß genommen wird:

- a) Buddhistische Gemeinden (unter Einhaltung der zahlenmäßigen Begrenzung gem. Pkt. 7.2.4)
- b) Orden
- c) Dharmagruppen
- d) Anstalten (nach Sangharatsbeschluß gem. Pkt. 11.3.)
- e) Stiftungen (nach Sangharatsbeschluß gem. Pkt. 10.4.)

3.6.1.2.

Weiters haben Sitz und Stimme im Sangharat:

- a) ein Vertreter/eine Vertreterin für die nicht in b) oder c) organisierten Buddhisten/Buddhistinnen (Pkt. 3.6.7.)
- b) In den Entscheidungen über Initiativanträge der Initiator/die Initiatorin gem. Pkt. 3.8.3.
- c) Der Präsident/Die Präsidentin, die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen und der Generalsekretär/die Generalsekretärin
- d) Die kooptierten Mitglieder gem. Pkt. 3.6.2.1.j und 3.6.2.2.i

3.6.2. Dem Sangharat sind folgende Entscheidungen vorbehalten :

3.6.2.1. Mit einfacher Stimmenmehrheit :

- a) Ausschreibung der Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, die Nominierung der Kandidaten/der Kandidatinnen sowie Bestimmung des Wahlmodus.
- b) Beschlußfassung über Initiativanträge der Mitglieder (gem. Pkt. 3.8.3.), wenn das Präsidium den Antrag abgelehnt hat und der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Entscheidung des Sangharates besteht oder das Präsidium den Antrag an den Sangharat weitergeleitet hat.
- c) Beschlußfassung über die vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin vorgelegte Jahresabrechnung der finanziellen Gebarung der Religionsgesellschaft und Budgeterstellung, sowieder Beiträge der einzelnen Einrichtungen zur Religionsgesellschaft.
- d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Sangharates.

- e) Zustimmung über das Delegationsrecht von Anstalten und Stiftungen sowie über das Weisungsrecht des Sangharates in Bezug auf eine Anstalt oder Stiftung.
- f) Wahl der Schiedsrichter/der Schiedsrichterinnen und Erlassung der Schiedsgerichtsordnung gem. Pkt. 3.9.
- g) Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Religionsgesellschaft oder Einrichtungen derselben, wenn die Mitglieder oder Einrichtungen die Beschlußfassung des Sangharates verlangen.
- h) Beschlußfassung über die Unterstützung eines Ordens, einer Dharmagruppe oder einer Anstalt zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich.
- i) Beschlußfassung über Anträge von Präsidiumsmitgliedern gem. Pkt. 3.1.4. und 3.1.5.
- j) Kooptierung und Ausschluß des Vertreter/der Vertreterinnen der anichtorganisierten Buddhisten/Buddhistinnenä gem. Pkt. 3.6.1.2.a) bzw. Pkt. 3.6.7.
- k) Untersagung einzelner Beschlüsse der Gemeindeversammlungen (mit Ausnahme von Wahlentscheidungen, vgl. Pkt. 3.6.2.2.h), wobei die Gemeindeversammlung sodann mit 2/3 Mehrheit beschließen kann, das Schiedsgericht anzurufen.
- l) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, zu denen der Beschluß des Sangharates in dieser Verfassung vorgesehen ist und kein besonderes Quorum verlangt wird.
- m) Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin für die Finanzgebarung der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft sowie aller Buddhistischen Gemeinden.
- n) Bestellung und Abberufung des Dharmadans/der Dharmadani, Zulassung der Kandidaten/der Kandidatinnen zur Dharmadan-Ausbildung, Bestellung und Abberufung des Dharmadanausbildungsleiters/der Dharmadanausbildungsleiterin sowie Erstellung des Ausbildungsplanes für Religionslehrer/Religionslehrerinnen.
- o) Bestellung und Abberufung von Fachinspektoren/Fachinspektorinnen und Religionslehrer/Religionslehrerinnen.
- p) Bestimmung über den Inhalt von religiösen Veranstaltungen betreffend die gesamte Religionsgesellschaft.

3.6.2.2. Mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen :

a) In dringenden Fällen Enthebung einzelner Mitglieder des Präsidiums oder des Vorstandes von Buddhistischen Gemeinden, wobei die Stimme des zu Enthebenden/der zu Enthebenden nicht mitzuzählen ist. Für den Fall der Enthebung des Präsidenten/der Präsidentinnen, der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen oder des Generalsekretärs/der Generalsekretärin wählt der Sangharat mit einfacher Stimmenmehrheit ein interimistisches Organ, welches die betreffenden Aufgaben bis zur allgemeinen Präsidiumswahl gem. Pkt. 3.1.3. und 3.6.4. bzw. 14.4. wahrzunehmen hat.

Ist der Abgewählte/die Abgewählte der Vertreter/die Vertreterin des Rates der Buddhistischen Gemeinden, so hat dieser Rat einen neuen Vertreter/eine neue Vertreterin in das Präsidium zu entsenden. Solange nur eine Buddhistische Gemeinde besteht, sind in diesem Fall Neuwahlen durchzuführen. Für den Fall der Enthebung von Vorstandsmitgliedern Buddhistischer Gemeinden ist gemäß Pkt. 14.4. vorzugehen.

- b) Entscheidungen über die Errichtung von Buddhistischen Gemeinden und Anstalten der Religionsgesellschaft, über die Konstituierung von Orden und über die Anerkennung von Dharmagruppen und von Stiftungen.
- c) Entscheidung über das Ruhen des Stimmrechts einzelner Einrichtungen im Sangharat, falls deren Zahl an Mitgliedern der Religionsgesellschaft unter die vom Sangharat mit einfacher Mehrheit festgesetzte Mindestzahl absinkt.
- d) Aberkennung der Mitgliedschaft.
- e) Ausschluß von Orden, Dharmagruppen, Anstalten und Stiftungen.
- g) Auflösung von Buddhistischen Gemeinden.
- h) Aussetzung von Ergebnissen der Wahlen der Gemeindeversammlungen, wobei der Vorstand der jeweiligen Buddhistischen Gemeinde jedoch berechtigt ist, in einem solchen Fall eine neue Gemeindeversammlung binnen zwei Monaten auszuschreiben, deren Beharrungswahl nicht mehr ausgesetzt werden kann.
- Bei der Beschlußfassung des Sangharates über die allfällige Aussetzung der Wahl einer Gemeindeversammlung einer Buddhistischen Gemeinde hat der Sangharat insbesondere das verfassungsgemäße Zustandekommen des Wahlergebnisses zu überprüfen.
- i) Beschlußfassung über die Ausübung des Rechtes, einzelne Mitglieder der Religionsgesellschaft in den Sangharat zu kooptieren oder kooptierte Mitglieder wieder auszuschließen.
- j) Beschlußfassung über die Änderung dieser Verfassung. In diesem Falle ist ein Anwesenheitsquorum von 2/3 der Sangharatsmitglieder erforderlich.
- Im Falle der Einstimmigkeit dieser Beschlußfassung entfällt das Zustimmungsvorrecht der Gemeindeversammlungen. Das Initiativrecht (Pkt. 3.8.) bleibt jedoch unberührt.
- k) Dispens von dem Qualifikationserfordernis für die Mitglieder des Präsidiums und des Schiedsgerichtes, mindestens fünf Jahre lang Mitglied der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft zu sein (Pkt. 4.3.).
- l) Dispens von der Ehrenamtlichkeit bei Funktionen in der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft und in den Buddhistischen Gemeinden.

3.6.3.

Die Beschlüsse des Sangharates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, insoweit nicht ein besonderes Quorum in dieser Verfassung vorgesehen ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten in Hinblick auf die Mehrheitserfordernisse als nicht abgegeben.

Der Sangharat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Sangharatsmitglieder anwesend oder vertreten sind.

3.6.4. Die Präsidiumswahl:

3.6.4.1.

Die Verständigung der Mitglieder muß mindestens 8 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin durch Verlautbarung im Publikationsorgan der Religionsgesellschaft oder der Buddhistischen Gemeinden oder auf sonstige schriftliche Form erfolgen. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft, die die Qualifikationserfordernisse gem. Pkt. 4. erfüllen, dem Generalsekretär/der Generalsekretärin spätestens 5 Wochen vor der Präsidiumswahl namentlich unter gleichzeitiger § bermittlung von 5 Unterstützungserklärungen bekanntgegeben wurden und erklärt haben, für den Fall ihrer Wahl die Funktion auch zu übernehmen. Bedingungen zu dieser Erklärung bewirken das Ausscheiden aus der Kandidatur.

3.6.4.2.

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Mitglieder des Sangharates eine Woche vor der Abstimmung im Sangharat über die Nominierung der wahlwerbenden Kandidaten/Kandidatinnen samt allen zur Verfügung stehenden Informationen zu verständigen (Kandidatenliste/Kandidatinnenliste).

Der Sangharat nominiert sodann ausschließlich unter Anwendung der im Pkt. 4. angeführten Kriterien aus den wahlwerbenden Kandidaten/Kandidatinnen diejenigen, die den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Ablehnung einer Kandidatur hat unter Angabe der Gründe schriftlich zu erfolgen.

3.6.4.3.

Wenn alle gewählten Mitglieder des Präsidiums im Auszählungsverfahren einem Geschlecht angehören, dann hat der Kandidat/die Kandidatin des anderen Geschlechtes mit den meisten Stimmen das Amt eines zusätzlichen Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin erworben, dies unter Beachtung der Bestimmung gem. Pkt. 3.1.4., welche jedenfalls vorgeht.

3.6.4.4.

Den Wahlmodus der Mitgliederversammlung bestimmt der Sangharat in § bereinstimmung mit dem Rat der Buddhistischen Gemeinden. Hiebei kommt jedem Sangharatsmitglied sowie den Vorständen der Buddhistischen Gemeinden je ein Stimmrecht zu; es gilt das Majoritätsprinzip. Unbeschadet Pkt. 3.6.5. sind Stimmrechtshäufungen unzulässig.

Die nominierten Kandidaten/Kandidatinnen sowie der Wahlmodus haben den Mitgliedern sodann mindestens eine Woche vor der Präsidiumswahl bekannt gegeben zu werden.

3.6.5. Die Mitglieder des Sangharates können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen, wobei jedoch der Bevollmächtigte/die Bevollmächtigte ein Mitglied des Sangharates sein muß. Von einer Person können im Sangharat maximal zwei Stimmen ausgeübt werden, dies auch unter Berücksichtigung von Vollmachten anderer Sangharatsmitglieder.

Die Abstimmung im Sangharat kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Jedes Sangharatsmitglied hat das Recht auf Einberufung des Sangharates, der dann binnen 4 Wochen zusammentreten muß.

3.6.6. Der Sangharat hat das Recht, zur näheren Ausführung der in dieser Verfassung ihm übertragenen Rechte oder auch zur Ergänzung von Verfassungsbestimmungen, insoweit sie Rechte und Pflichten des Sangharates betreffen, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Sangharates entweder durch Abdruck in der nächstfolgenden Ausgabe des Publikationsorganes oder aber durch Zusendung publik zu machen.

3.6.7. Nicht organisierte Mitglieder:

Der/Die unter Pkt. 3.6.1.2.a) genannte Vertreter/Vertreterin der nicht in Orden oder Dharmagruppen organisierten Mitglieder, der/die auch selbst einer solchen Einrichtung nicht angehören soll, wird vom Sangharat über Vorschlag

der Buddhistischen Gemeinde(n) kooptiert. Jeder Buddhistischen Gemeinde steht ein solches Vorschlagsrecht zu. Die Funktionsperiode dieses Sangharatsmitgliedes wird mit drei Jahren festgelegt. Es kann aber auch innerhalb dieser Funktionsperiode vom Sangharat mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. In diesem Fall steht den Gemeinden ein weiteres Vorschlagsrecht zu. Dieses Sangharatsmitglied ist keinen Organen oder Einrichtungen der Religionsgesellschaft weisungsgebunden. Es ist jedoch verpflichtet, dem Sangharat über Aufforderung Bericht über seine Tätigkeit zu legen. Es steht ihm frei, jederzeit in das vom Generalsekretär/von der Generalsekretärin geführte Mitgliederverzeichnis Einsicht zu nehmen und persönlichen Kontakt zu den nicht-organisierten Mitgliedern herzustellen und deren Interessen nach eigener Verantwortung zu vertreten.

Das den Buddhistischen Gemeinden zustehende Vorschlagsrecht sollte dergestalt ausgeübt werden, als daß innerhalb der Gemeinden die Meinung der nicht-organisierten Mitglieder erforscht wird.

3.6.8. Der Sangharat hat das Recht zur authentischen Interpretation dieser Verfassung.

3.7. Die Mitgliederversammlung aller Buddhistischen Gemeinden:

findet in den Fällen der Verfassungsänderung (Pkt. 3.6.2.2.j; Pkt. 7.4.5.) und der Präsidiumswahl (Pkt. 3.6.4. und 7.4.5.) statt.

3.8. Das Initiativrecht:

3.8.1. Den Mitgliedern der Religionsgesellschaft steht ein Initiativrecht zu. Um einen Initiativvorschlag beschlußwürdig zu machen, bedarf es der Unterschrift von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch von 100 stimmberechtigten Mitgliedern der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft.

3.8.2. Den Initiatoren/Initiatorinnen ist durch den Generalsekretär/die Generalsekretärin jederzeit Auskunft über die Stimmerefordernisse zu erteilen. Sobald die Erfordernisse gemäß Pkt. 3.8.1. erfüllt sind, ist jede notwendige administrative Unterstützung durch die Organe der Religionsgesellschaft zu gewähren. Auslagen, die im Zuge der Initiative auflaufen, sind vom Initiator/von der Initiatorin zu tragen.

3.8.3. Über Initiativanträge entscheidet zunächst das Präsidium. Lehnt dieses den Antrag ab, so kann der Initiator/die Initiatorin den Sangharat anrufen. Hierüber entscheidet sodann ein verstärkter Sangharat: Außer den ständigen Mitgliedern des Sangharates gehört bei solchen Entscheidungen auch der Initiator/die Initiatorin des Initiativantrages dem Sangharat an.

Der erweiterte Sangharat entscheidet sodann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, der Inhalt des Initiativantrages betrifft einen Gegenstand, über den mit 2/3 Mehrheit abzustimmen ist.

3.9. Das Schiedsgericht :

Soweit die Beschlüsse von Organen der Religionsgesellschaft einzelnen Personen, Einrichtungen oder Personengruppen bereits erworbene Rechte aberkennen und der Instanzenzug erschöpft ist, steht diesen das Recht zu, den Fall vor das Schiedsgericht zu bringen. Dieses entscheidet auch in all jenen Fällen, in denen das Schiedsgericht von den Streitparteien ausdrücklich zuständig gemacht wird und das Schiedsgericht die Erledigung dieses Streitfalles nicht von vornherein ablehnt.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen, die seit mindestens 7 Jahren eine Zugehörigkeit zur buddhistischen Religionsgesellschaft aufweisen. Sie müssen über ein tiefes Verständnis der buddhistischen Lehre verfügen und ein

Leben im Einklang mit dieser Lehre führen. Die Mehrheit der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen soll nicht ausschließlich einer Einrichtung oder den nicht-organisierten Buddhisten/Buddhistinnen angehören. Weiters soll zumindest eine Frau bzw. ein Mann dem Schiedsgericht angehören.

Die Funktionsperiode des Schiedsgerichts beträgt 5 Jahre. Das Nominierungsrecht der Kandidaten/Kandidatinnen steht Einrichtungen der Religionsgesellschaft, nämlich den Buddhistischen Gemeinden, Orden, Dharmagruppen, Anstalten und Stiftungen, weiters dem Sangharat und letztlich einer Initiativgruppe, die 10% der Mitglieder der Religionsgesellschaft umfaßt, zu. Der Sangharat wählt aus den vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen die 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes für die jeweilige Funktionsperiode.

Das Schiedsgericht arbeitet nach einer vom Sangharat gegebenen Schiedsgerichtsordnung. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen nicht dem Sangharat angehören.

4. Qualifikationserfordernisse :

4.1. Das passive Wahlrecht für alle Funktionen und Ämter steht den Mitgliedern ab der Vollendung des 25. Lebensjahres zu. In Ausnahmefällen kann der Sangharat das passive Wahlrecht einzelnen Personen ab der Vollendung des 20. Lebensjahres zugestehen. Das aktive Wahlrecht steht ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.

4.2. Die Tätigkeit des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sowie der Angehörigen des Sangharates sind ehrenamtlich. Angehörige dieser Organe können nur Personen sein, die einen solchen Lebenswandel führen, der mit den Zielsetzungen des Buddhismus im Einklang steht.

4.3. Die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und der Vorstandsmitglieder einer Buddhistischen Gemeinde kann ausschließlich von österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen die seit mindestens 5 Jahren Angehörige der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft sind, wahrgenommen werden. Alle übrigen Funktionen in der Religionsgesellschaft können nur von solchen Personen wahrgenommen werden, die seit mindestens 5 Jahren Angehörige der Religionsgesellschaft sind. In Ausnahmefällen kann der Sangharat einzelne Personen von dem Erfordernis, 5 Jahre der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft angehört zu haben, dispensieren.

5. Unabänderliche Bestimmung :

5.1. Die Grundlagen der buddhistischen Lehre gem. Pkt. 1.1.2. sind unabänderlich.

5.2. Kein Organ und keine Einrichtung der Religionsgesellschaft kann Normen über die Lebensführung eines Buddhisten/einer Buddhistin erlassen oder in dessen/deren Lebensführung eingreifen. Alle Organe der Religionsgesellschaft haben jedoch darüber zu wachen, daß Mitglieder der Religionsgesellschaft nicht gegen die Grundlagen des Buddhismus gem. Pkt. 1.1.2. in grober Weise verstoßen.

6. Einrichtungen und Gliederung :

Die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft gliedert sich in folgende Einrichtungen :

- a) Buddhistische Gemeinden
- b) Orden

- c) Dharmagruppen
- d) Anstalten
- e) Stiftungen

7. Buddhistische Gemeinden :

7.1. Soweit eine Aufgabe nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Buddhistischen Gemeinde übertragen ist (Pkt. 7.2.1.), verbleibt die Zuständigkeit bei der ÖBR.

7.2. Aufgaben:

7.2.1. Den Buddhistischen Gemeinden obliegt die Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Insbesondere obliegen ihnen:

- die Vertretung der allgemeinen Interessen der Mitglieder gegenüber der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft und ihren Einrichtungen;
- die Förderung der Kommunikation der Mitglieder untereinander;
- die Durchführung von gesellschaftlichen Aktivitäten;
- die soziale Betreuung;
- die Schaffung von Serviceeinrichtungen;
- die Förderung der buddhistischen Kunst und Kultur.

7.2.2. Zur religiösen und spirituellen Betreuung der Mitglieder soll jeder Buddhistischen Gemeinde mindestens ein Dharmadan/eine Dharmadani angehören.

7.2.3. Die Buddhistische Gemeinde kann auch religiöse Übungen sowie sonstige Veranstaltungen organisieren. Bei diesen Aktivitäten hat sie mit Ausgewogenheit in Bezug auf die verschiedenen Traditionen vorzugehen.

7.2.4. Jede Buddhistische Gemeinde hat das Recht auf Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in den Sangharat. Sollten mehr als 3 Buddhistische Gemeinden bestehen, so stehen den Gemeinden nur 3 Sitze im Sangharat zu. Über die Entsendung der Delegierten in den Sangharat entscheidet der Rat der Buddhistischen Gemeinden.

7.3. Gemeindevorstand

7.3.1. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und seine Stellvertreter/ihre Stellvertreterinnen bilden das Kollegialorgan Gemeindevorstand.

Der Gemeindevorstand leitet die Geschäfte der Buddhistischen Gemeinde. Dem Gemeindevorstand sollen möglichst Personen verschiedenen Geschlechts und aus verschiedenen buddhistischen Traditionen sowie für den Fall, daß ein erheblicher Prozentsatz der Gemeindemitglieder weder in Orden noch in Dharmagruppen organisiert ist, auch ein Mitglied, welches keinem Orden oder keiner Dharmagruppe angehört, angehören.

7.3.2. Im Gemeindevorstand ist für Entscheidungen Einstimmigkeit anzustreben. Kann keine Einigkeit erzielt werden, gilt das Mehrheitsprinzip. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand ist berechtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, welche vom Sangharat genehmigt werden muß.

7.3.3. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende ist für die Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes verantwortlich. Er/Sie vertritt den Gemeindevorstand und die Buddhistische Gemeinde im Sangharat nach außen und ist in allen Belangen für die Buddhistische Gemeinde zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

7.3.4. Die Stellvertreter/Die Stellvertreterinnen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden vertreten diesen/diese bei dessen Verhinderung/deren Verhinderung in allen Belangen entsprechend ihrer Rangordnung.

7.3.5. Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin wird vom Gemeindevorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und hat die finanziellen Belange der Buddhistischen Gemeinde wahrzunehmen und ist in diesem Umfang auch vertretungsberechtigt.

Er/Sie ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dessen Stellvertretern/deren Stellvertreterinnen gegenüber weisungsgebunden.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses über die Finanzgebarung der Gemeinde gilt Pkt. 3.4.3. sinngemäß.

7.3.6. Alle innerhalb des Vorstandes der Gemeinde ausgeübten Funktionen sind ehrenamtlich.

7.3.7. Im Vorstand darf die Mehrheit der Mitglieder nicht von einem Orden oder eine Dharmagruppe oder von nicht-organisierten Buddhisten/Buddhistinnen gestellt werden. Ausnahmen hievon sind nur möglich, wenn sich keine entsprechenden Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stellen.

7.4. Gemeindeversammlung

7.4.1. Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder einer Buddhistischen Gemeinde.

7.4.2. Die Beschlüsse der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten im Hinblick auf die Mehrheitserfordernisse als nicht abgegeben.

7.4.3. Die Gemeindeversammlung wird vom Vorstand der Buddhistischen Gemeinde einmal im Jahr bis längstens 30. Juli eines Jahres einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die letztgenannten Anschriften der Gemeindemitglieder oder durch das Publikationsorgan der Religionsgesellschaft oder der Buddhistischen Gemeinden zu erfolgen. Die Verständigung der Mitglieder von dem in Aussicht genommenen Termin hat nach Möglichkeit 6, mindestens jedoch 3 Wochen zuvor zu erfolgen.

7.4.4. Die Gemeindeversammlung legt die Höhe eines allfälligen Jahresbeitrages der im Gemeindegebiet ihren ordentlichen Wohnsitz habenden Buddhisten an die Buddhistische Gemeinde fest.

7.4.5. Die Gemeindeversammlungen entscheiden über Verfassungsänderungen, wenn der Sangharat diese mit 2/3-Mehrheit, aber nicht einhellig beschlossen hat (vgl. Pkt. 3.6.2.2.j). Eine Verfassungsänderung bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder aller Buddhistischen Gemeinden (somit der Mehrheit aller Mitglieder der Religionsgesellschaft).

Weiters entscheiden die Gemeindeversammlungen auch über die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin, wobei dem Sangharat ein Vorschlagsrecht zukommt (Pkt. 3.6.4.).

Der Abstimmungs- und Wahlmodus betreffend die Gemeindeversammlungen wird vom Sangharat in § bereinstimmung mit den Vorsitzenden der Buddhistischen Gemeinden festgelegt.

7.5. Abstimmungen

In der Gemeindeversammlung hat jedes anwesende Mitglied grundsätzlich nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind möglich, jedoch darf ein Mitglied maximal 5 weitere Mitglieder vertreten.

Der Vorstand der Buddhistischen Gemeinde kann einzelne Beschlüsse auch in Briefform zur Abstimmung bringen. Ein in Briefform zustandegekommener Beschluß gilt als Beschluß der Gemeindeversammlung. Für den Fall der Briefwahl sind Bevollmächtigungen ausgeschlossen.

7.6. Wahl des Gemeindevorstandes

7.6.1. Die Erstellung des Wahlmodus, insbesondere die Form der Stimmabgabe, obliegt dem Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem Sangharat. Für den Fall der Briefwahl finden keine Stimmrechtsübertragungen statt.

7.6.2. Die Gemeindeversammlung wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Stellvertreter/Stellvertreterinnen jeweils einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Der Finanzreferent/Die Finanzreferentin wird durch den Vorstand bestellt.

7.6.3. Die jeweilige Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.

7.6.4. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Buddhistischen Gemeinde, die die Qualifikationserfordernisse gemäß Pkt.4. erfüllen, dem Gemeindevorstand spätestens 3 Wochen vor der Vorstandswahl namentlich bekanntgegeben wurden und erklärt haben, für den Fall ihrer Wahl die Funktion auch zu übernehmen. Bedingungen zu dieser Erklärung bewirken das Ausscheiden aus der Kandidatur.

7.7. Berichtspflicht

Der Vorstand der Buddhistischen Gemeinde hat die von der Gemeindeversammlung gefaßten Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen umgehend dem Sangharat (im Wege des Generalsekretärs/der Generalsekretärin) schriftlich mitzuteilen.

7.8. Kontrolle durch den Sangharat

7.8.1. Der Sangharat kann die Ausführung einzelner Beschlüsse der Gemeindeversammlung binnen Monatsfrist untersagen. Gegen einen solchen Untersagungsbeschluß kann die Gemeindeversammlung mit 2/3-Mehrheit entscheiden, das Schiedsgericht anzurufen, welches dann endgültig entscheidet.

7.8.2. Bei bloßen Wahlentscheidungen (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreter/Stellvertreterin) kann der Sangharat nur mit 2/3- Mehrheit die Bestätigung versagen. Dagegen kann die Mitgliederversammlung wiederum mit 2/3-

Mehrheit den Beharrungsbeschluß fassen, gegen den kein weiterer Rechtszug (auch keine Schiedsgerichtsentscheidung) stattfindet.

7.8.3. Bei Versagung der Bestätigung durch den Sangharat bleiben bis zum Beharrungsbeschluß und allfälligen Neuwahlen diejenigen Organe der Buddhistischen Gemeinde vertretungsbefugt und verpflichtet, die vor der Gemeindeversammlung vertreten haben.

7.8.4. Eine neuerliche Gemeindeversammlung zur Fassung des Beharrungsbeschlusses oder allfälliger Neuwahlen ist vom Vorsitzenden binnen zwei Monaten ab der Bestätigungsversagung durch den Sangharat einzuberufen.

7.8.5. Bei Präsidiumswahlen sowie bei Abstimmungen über Verfassungsänderungen entfallen die Kontrollrechte des Sangharates gem. Pkt. 7.8.1. bis 7.8.4.

7.9. Sitz

Die Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft errichtet zunächst eine einzige Buddhistische Gemeinde, die sich auf das ganze Gebiet der Republik Österreich erstreckt. Ihr Sitz ist Wien. Die Errichtung weiterer Buddhistischer Gemeinden kann vom Sangharat jederzeit beschlossen werden.

7.10. Rat der Buddhistischen Gemeinden

Für den Fall der Errichtung weiterer Buddhistischer Gemeinden bilden die Vorsitzenden aller Buddhistischen Gemeinden den Rat der Buddhistischen Gemeinden. Dieser entsendet aus seiner Mitte den Vertreter/die Vertreterin des Rates der Buddhistischen Gemeinden in das Präsidium. Solange nur eine Buddhistische Gemeinde besteht, nimmt diese Funktion des Vertreters/der Vertreterin der Buddhistischen Gemeinden im Präsidium der Vorsitzende/die Vorsitzende dieser Gemeinde wahr.

Sollten mehr als 3 Buddhistische Gemeinden errichtet sein, so entscheidet der Rat über die Entsendung von 3 Delegierten in den Sangharat (Vgl. Pkt. 7.2.4.).

Im Rat der Buddhistischen Gemeinden dürfen die Mehrheit der Mitglieder nicht von einem Orden, einer Dharmagruppe oder von nicht-organisierten Buddhisten/Buddhistinnen gestellt werden.

Ausnahmen hievon sind nur möglich, wenn keine geeignete Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl stehen.

8. Orden :

8.1. Orden sind religiöse buddhistische Gemeinschaften, die innerhalb einer authentischen Lehr- und Übungstradition stehen. Ordensleiter/Ordensleiterinnen müssen Persönlichkeiten sein, die von einer bestehenden Lehr- und Übungstradition für ihre Funktion autorisiert wurden.

8.2. Die Orden widmen sich in intensiverer Form dem Streben nach Erreichen des buddhistischen Heilszieles.

Die Orden gestalten das Leben ihrer Mitglieder unter besonderen Richtlinien. In der Art ihrer Interpretation buddhistischer Lehre und Ethik, ihrer Methodik meditativer Praxis und Liturgie arbeiten die Orden im Geiste des Buddhismus autonom. In diesen inneren Angelegenheiten und zum Modus ihrer Verbreitung buddhistischer Lehre ergehen keine Verordnungen durch Organe der Religionsgesellschaft an die Orden, sofern sie nicht die Interessen der gesamten Religionsgesellschaft verletzen.

Handelt es sich bei einem solchen Orden um das österreichische Glied einer internationalen buddhistischen Gemeinschaft, regelt der Orden im Einvernehmen mit den im internationalen Verband Verantwortlichen oben genannte innere Angelegenheiten.

Die Autonomie der Orden gilt gleichfalls für das organisatorische innere Leben der Ordensgemeinschaften, die Ausbildung und Bestellung ihrer Funktionsträger/Funktionsträgerinnen, das Bilden örtlicher Gemeinschaften und die Schaffung von Einrichtungen und Institutionen des Ordens. Die Orden arbeiten nach einem Statut.

8.3. Zur Konstituierung einer Gemeinschaft als buddhistischer Orden innerhalb der Religionsgesellschaft bedarf es der religionsgesellschaftsinternen Anerkennung der Gemeinschaft als buddhistischer Orden und der Genehmigung der Statuten dieses Ordens, jeweils durch Sangharats-Beschluß.

8.4. Der Sangharat hat die Genehmigung zur Konstituierung als buddhistischer Orden innerhalb der Religionsgesellschaft zu erteilen, wenn Praxis und Statuten mit der Lehre des Buddhismus konform gehen, durch die Anzahl der Mitglieder die Kontinuität des Ordenslebens gewährleistet scheint und der Orden die übrigen Voraussetzungen gemäß der Verfassung erfüllt.

8.5. Die Orden zählen zu den Einrichtungen der Religionsgesellschaft. Sollten Orden beabsichtigen, auch eine Anerkennung als juristische Personen in staatlichen Bereichen anzustreben, so können sie um eine diesbezügliche Unterstützung im Anerkennungsverfahren beim Sangharat einkommen. Der Sangharat beschließt sodann mit einfacher Stimmenmehrheit, ob dem Orden bei diesem Anerkennungsverfahren die Unterstützung der Religionsgesellschaft zuteil werden soll. Das Verfahren, auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit zu erlangen, ist jedoch ausschließlich vom jeweiligen Orden und insbesondere auch auf dessen Kosten zu betreiben.

8.6. Jeder gem. Pkt. 8.4. konstituierte Orden hat das Recht, einen Vertreter/eine Vertreterin in den Sangharat zu entsenden.

9. Dharmagruppen :

9.1. Dharmagruppen sind religiöse buddhistische Gemeinschaften, die aufgrund der besonderen kulturellen Situation des europäischen Menschen als Antwort auf seine Bedürfnisse entstanden sind.

9.2. Die Anerkennung als Dharmagruppe innerhalb der Religionsgesellschaft erfolgt durch den Sangharat. Sie kann frühestens 2 Jahre nach der Antragstellung auf Anerkennung erfolgen. Der Sangharat kann diese Frist verkürzen. Mit der Anerkennung ist das Recht auf Entsendung eines Vertreter/einer Vertreterin in den Sangharat verbunden.

9.3. Die Dharmagruppen arbeiten nach einem eigenen Statut, das ihre Lehrauffassung und Organisation festlegt. Das Statut ist dem Sangharat bei der Antragstellung auf Anerkennung zur Kenntnis zu bringen und bedarf im Falle der Anerkennung als Dharmagruppe innerhalb der Religionsgesellschaft der Genehmigung durch den Sangharat.

9.4. Die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung einer Dharmagruppe, insbesondere was die erforderlichen Mitgliederzahlen einer Dharmagruppe an Mitgliedern der Religionsgesellschaft betrifft, legt der Sangharat durch Verordnung fest.

9.5. Für die Anerkennung als juristische Person im staatlichen Bereich ist Pkt. 8.5. sinngemäß anzuwenden.

10. Stiftungen :

10.1. Stiftungen sind zweckgebundene Vermögen, deren Zweckbindung der buddhistischen Lehre entsprechen oder der Verbreitung der Lehre dienen.

10.2. Stiftungen sind durch einen Stiftungsbrief gemäß den Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes oder einer allfälligen anderen gesetzlichen Regelung zu konstituieren.

10.3. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens steht grundsätzlich dem Sangharat zu. Es können jedoch im Stiftungsbrief oder durch Sangharatsbeschluß der Stiftung eigene Organe zugeordnet werden. Stiftungen zählen zu den Einrichtungen der Religionsgesellschaft. Sie erwerben durch Sangharatsbeschluß Rechtspersönlichkeit für den inneren Bereich.

10.4. § ber das Delegationsrecht von Stiftungen in den Sangharat und über die Ausübung des Weisungsrechtes durch den Sangharat entscheidet dieser im Einzelfall.

11. Anstalten :

11.1. Stiftungen, die überwiegend mit Sachvermögen ausgestattet sind und insbesondere zur Förderung und Verbreitung der Lehre, der Abhaltung von religiösen § bungen, der Abhaltung von Seminaren, allenfalls zur Errichtung von Schulen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen, sozialen Diensten oder ähnlichen Zwecken dienen, haben das Recht, beim Sangharat um die Genehmigung der Führung der Bezeichnung äBuddhistische Anstaltä einzukommen. Der Sangharat entscheidet über solche Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit.

11.2. Die solcherart vom Sangharat genehmigten Anstalten genießen jedenfalls im inneren Bereich Rechtspersönlichkeit. Sollten Anstalten auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangen wollen, so steht es ihnen frei, die hiezu notwendigen Schritte bei den staatlichen Behörden zu unternehmen.

11.3. § ber das Delegationsrecht einer Anstalt in den Sangharat sowie über die Ausübung eines Weisungsrechtes durch den Sangharat entscheidet dieser im Einzelfall.

12. Aufbringung von Mitteln :

Die Aufbringung der für den ökonomischen Bedarf der Religionsgesellschaft erforderlichen Mittel erfolgt durch freiwillige Spenden oder durch Beiträge der Mitglieder der Buddhistischen Gemeinden oder sonstiger Einrichtungen. Beiträge - mit Ausnahme eines Unkostenbeitrages zum Verwaltungsaufwand bei Aufnahme eines Mitgliedes - sollen nur eingehoben werden, soweit die Mittel, die die Religionsgesellschaft benötigt, nicht durch freiwillige Spenden aufgebracht werden können. Insoweit Spenden von Nichtmitgliedern geleistet werden, dürfen diese nur entgegengenommen werden, soweit damit nicht eine Verpflichtung verbunden ist, die den verfassungsmäßigen Zwecken widerspricht. Sollten dem Generalsekretär/der Generalsekretärin vor Entgegennahme dieser Zuwendung von Außenstehenden diesbezüglich Bedenken kommen, so hat er/sie zunächst die Weisung des Präsidiums einzuholen. Teilt dieses seine Bedenken/ihre Bedenken, so soll der Sangharat angerufen werden, der über die Annahme der Spende unanfechtbar entscheidet.

Der Sangharat bestimmt in der jeweiligen Jahresbudgetsitzung, welche Beiträge die einzelnen Einrichtungen der Religionsgesellschaft für den Verwaltungsaufwand der gesamten Religionsgesellschaft zu leisten haben.

13. Dharmadan/Dharmadani und Religionslehrer/Religionslehrerinnen :

13.1. Der Sangharat bestellt auf Vorschlag des Präsidiums nach Notwendigkeit Personen für das Amt des Dharmadan/der Dharmadani (Seelsorger/Seelsorgerin). Diese müssen österreichische Staatsbürger/Staatsbürgerinnen sowie entsprechend Pkt. 4. dieser Verfassung unbescholten sein und außerdem eine vorbildliche Lebenshaltung führen, den Lehren des Buddhismus auf das Tiefste verpflichtet sein und die nötigen Kenntnisse besitzen.

13.2 Der Dharmadan/Die Dharmadani steht als Mittler/Mittlerin der Lehre allen Angehörigen der Religionsgesellschaft zur Verfügung, dies insbesondere bei Veranstaltungen, die vom Präsident/ von der Präsidentin einberufen werden, um religiösen Zwecken zu dienen.

13.3. Der Dharmadan/Die Dharmadani hat in einem von der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft autorisierten Lehrgang eine Ausbildung zu durchlaufen. Er/Sie hat sich Grundkenntnisse aller Einrichtungen der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft anzueignen.

Der Sangharat erläßt hiezu eine Ausbildungsordnung.

13.4. Der Dharmadan/Die Dharmadani ist dem Präsidium jederzeit auskunftspflichtig, ausgenommen in jenen Fällen, in denen es um die Privatsphäre eines betreuten Mitgliedes geht.

13.5. Sollte es auf Grund der Mitgliederzahl an öffentlichen Schulen zur Bestellung von Religionslehrern/Religionslehrerinnen im Sinne des § 3 des Religionsunterrichtsgesetzes (BGBL. Nr. 190/1949 idgF) kommen, so hat der Sangharat die hierfür geeigneten Religionslehrer/Religionslehrerinnen zu bestellen. Der Sangharat hat in der Bestellung auszusprechen, daß die als Religionslehrer/Religionslehrerin in Aussicht genommene Person hiezu befähigt und ermächtigt ist. Für den Fall der Notwendigkeit der Bestellung eines Fachinspektor/einer Fachinspektorin gem. § 7c leg. cit. wird ein Dharmadan/eine Dharmadani zu einer solchen Funktion herangezogen. Sollte mehr als ein Fachinspektor/eine Fachinspektorin bestellt werden müssen (§ 7c Abs. 4 leg. cit.), so sind die weiteren Fachinspektoren/Fachinspektorinnen vom Präsidium zu bestellen.

Der Sangharat regelt die Ausbildung der Fachinspektoren/Fachinspektorinnen und Religionslehrern/Religionslehrerinnen

14. Abstimmungs -, Wahlmodus und Funktionsdauer :

14.1. In den Gemeindeversammlungen, im Sangharat und im Präsidium werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, insoweit nicht ein besonderes Quorum vorgesehen ist, gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten im Hinblick auf die Mehrheitserfordernisse als nicht abgegeben.

14.2. In den Mitgliederversammlungen der Buddhistischen Gemeinden, in welchen über Verfassungsänderungen abgestimmt wird oder in welchen die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt, haben die Vorsitzenden der Buddhistischen Gemeinden die Abstimmung bzw. die Wahl für den gleichen Zeitpunkt festzusetzen. Der Zeitpunkt, der Wahlmodus und die Zulässigkeit einer Briefwahl sind vom Sangharat festzulegen. Auf die Wünsche der jeweiligen Vorsitzenden der Gemeinden ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.

14.3. Die Funktionsdauer des Amtes des Präsidenten/der Präsidentinnen, der Vizepräsidenten/der Vizepräsidentinnen und des Generalsekretärs/der Generalsekretärin wird mit jeweils fünf Jahren festgesetzt.

14.4. Für den Fall des Ausscheidens des Präsidenten/der Präsidentin, eines Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder des Generalsekretär/der Generalsekretärin durch freiwilligen Verzicht auf das Amt, durch Tod oder Abberufung, hat der Sangharat aus seiner Mitte ein anderes Mitglied als Ersatz für das ausgeschiedene Organ zu bestellen. Handelt es sich bei der ausscheidenden Person um den Präsidenten/die Präsidentin, ist das gesamte Präsidium innerhalb von 6 Monaten neu zu wählen. In den übrigen Fällen finden die Neuwahlen nach Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode statt.

Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes einer Buddhistischen Gemeinde müssen vom Vorstand Neuwahlen binnen 6 Wochen ausgeschrieben werden oder mit Zustimmung des Sangharates ein anderes Mitglied der Buddhistischen Gemeinde in die vakante Position kooptiert werden.

Für den Fall des Ausscheidens eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden einer Buddhistischen Gemeinde sind jedenfalls Neuwahlen auszuschreiben.

Für den Fall der Zurücklegung der Funktionen sämtlicher Vorstandsmitglieder einer Buddhistischen Gemeinde bzw. für den Fall der Untätigkeit hat der Sangharat das Recht, aus seiner Mitte interimistische Organe bis zur Neuwahl zu bestellen.

14.5. Die Funktionsdauer jedes Organes dauert bis zur Amtsübernahme durch dessen Nachfolger. Die Amtsübernahme findet statt, sobald alle Erfordernisse erfüllt sind.

15. Instanzenzug:

Die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte, ein anderes Organ zur Entscheidung anzurufen, sind innerhalb einer unerstreckbaren Frist von vier Wochen ab der anzufechtenden Entscheidung bei sonstigem Verlust des Rechtsmittels schriftlich geltend zu machen. Diese Frist gilt auch für die Anrufung des Schiedsgerichtes.

Ausgenommen hiervon ist die Sonderregelung gem. Pkt. 3.1.7. Sollte der Rechtsmittelwerber/die Rechtsmittelwerberin kein subjektives Recht an der Teilnahme bei der Entscheidungsfindung gehabt haben, oder nicht geladen worden sein, beginnt der Fristenlauf mit dem Tag der Zustellung der anfechtbaren Entscheidung, ansonsten mit deren Verkündung.

Anfechtungen haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung (Ausnahme im Pkt. 3.1.7.).

16. Verordnungsrecht :

Der Sangharat hat das Recht, innerhalb der in dieser Verfassung gesetzten Grenzen Verordnungen zu erlassen, die

- a) die Funktionsbereiche der einzelnen Organe regeln und den jeweiligen Bedürfnissen der Religionsgesellschaft anpassen
- b) das Verhältnis der Mitglieder und Einrichtungen zur Religionsgesellschaft regeln
- c) den einzelnen Organen Geschäftordnungen mit Verordnungscharakter geben.

17. Inkraftsetzung :

Diese Verfassung tritt für die Religionsgesellschaft in Wirksamkeit sobald sie vom Sangharat mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und von der Mitgliederversammlung im Sinne der Verfassung vom 13.1.1991, die mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5.Juli 1993, Zl. 92/10/0123, genehmigt wurde, genehmigt wird.

Diese Verfassung wurde vom Sangharat anlässlich seiner Sitzung am 12.10.1995 sowie von der Mitgliederversammlung am 11.11.1995 einstimmig beschlossen.

Wien, am 11.11.1995

Die Richtigkeit wird bestätigt:

.....
(Dr.Peter Rumpler) (Rev.Hae Won Dr.Theodor Strohal)

Generalsekretär Vizepräsident
der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft

—